

Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik der Babcock Pensionskasse VVaG



Anwendungsbereich

Die Babcock Pensionskasse VVaG (BPK) fällt unter den Anwendungsbereich des § 239 Abs. 2 VAG und § 234i VAG und erlässt auf dessen Grundlage die nachfolgende Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik.

Diese Grundsätze gelten für die gesamte Anlagepolitik der Babcock Pensionskasse VVaG.

Altersversorgungssystem

Die BPK ist eine überbetriebliche Pensionskasse und gewährt Ihren Mitgliedern, sowie deren Hinterbliebenen Renten- oder Kapitalleistungen, nach Maßgabe der Satzung, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Tarifbedingungen.

Wahlmöglichkeiten durch den Versorgungsanwärter bestehen bei der Anlage nicht.

Mit den gewährten Leistungen trägt die BPK die biometrischen Risiken:

- Langlebigkeitsrisiko
- Invalidisierungsrisiko

Für weitere Informationen zum Altersversorgungssystem verweisen wir auf unsere „Allgemeinen Informationen“ die Sie auf unserer Homepage aufrufen können.

Geschäftsstrategie

Die Geschäftsstrategie der BPK verfolgt als oberstes Ziel die Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit der zugesagten Leistungen. Das bedeutet, dass die BPK die notwendige Zielverzinsung zur Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit der Leistungen, mit dem dafür geringstmöglichen Risiko erzielen will.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der BPK wird durch verschiedene Einflussgrößen bestimmt bzw. begrenzt. Die BPK unterliegt als regulierte Pensionskasse dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und der Anlageverordnung (AnIV), somit dem Solvabilität-I-Regime. Die Anlageverordnung nebst konkretisierenden und ergänzenden Rundschreiben, die durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erlassen werden, bilden strenge qualitative und quantitative Anlagegrenzen für die Pensionskasse ab. Weitere wesentliche Einflussgrößen sind der Kapitalmarkt, die Erfordernisse der Versicherungstarife (Rechnungszins) und der Liquiditätsbedarf.

Neben den gesetzlichen Beschränkungen der quantitativen und qualitativen Kapitalanlage hat sich die BPK eine eigene interne Kapitalanlagebegrenzung aufgegeben, um den individuellen Belangen der Pensionskasse Rechnung zu tragen. Kapitalanlagen werden grundsätzlich im Einklang mit den

Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik der Babcock Pensionskasse VVaG



Anforderungen der Anlageverordnung getätigt, um diese dem Sicherungsvermögen zuführen zu können.

Der Anlagehorizont ist, entsprechend der langfristigen Verpflichtungen, ebenfalls langfristig. Direkt gehaltene Kapitalanlagen werden grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten (sog. hold to maturity Ansatz).

Aus den vorliegenden Verpflichtungen der Pensionskasse ergibt sich als impliziertes Renditeziel in jedem Geschäftsjahr eine Nettoverzinsung mindestens in Höhe des Rechnungszinses (ab 01.10.2020 3,25 %). Hierbei handelt es sich um eine Mindestverzinsung. Die tatsächliche Zielverzinsung ergibt sich über weitere Einflussfaktoren, wie der Finanzierung einer Rechnungszinsabsenkung oder Verstärkung der Risikotragfähigkeit sowie die erforderliche Kostentragung und wird durch eine kasseneigene Planrechnung ermittelt.

Verfahren zur Risikosteuerung und Risikobewertung

Die BPK verfügt über ein gem. § 26 VAG eingerichtetes Risikomanagement.

Ein wesentlicher Bestandteil der Risikosteuerung ist die Asset-Liability-Managementstudie (ALM-Studie). Sie dient dazu, die verschiedenen Einflussgrößen auf die Sicherstellung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen auszutarieren. Die ALM-Studie wird mindestens alle zwei Jahre erstellt. Auf Grundlage der Prognose der Entwicklung der Verpflichtungen (Deckungsrückstellung, Beitragseinnahmen und Versicherungsleistungen einschließlich der Verwaltungskosten) wird unter Einbezug von Kapitalmarktannahmen, Zielverzinsung und weiteren Parametern (bspw. gesetzlichen Beschränkungen, Geschäftsstrategie), eine strategische Asset Allokation ermittelt. Bei der strategischen Asset Allokation handelt es sich um die Zusammensetzung von Kapitalanlageklassen (Kapitalanlageportfolio), welche bestmöglich zu den prognostizierten Zahlungsströmen der Verpflichtungen (Differenz aus Beitragseinnahmen und Versicherungsleistungen) passt. Unter den von der Babcock Pensionskasse getroffenen Vorgaben lässt kein anderes Kapitalanlageportfolio als jenes in der ALM-Studie ermittelte, ein geringeres Risiko zur Erreichung der Zielverzinsung erwarten.

Wesentlicher Bestandteil der Risikobewertung ist das Risikotragfähigkeitskonzept. Dabei werden die Reserven und Risiken der BPK bewertet und gegenübergestellt, um sicherzustellen, dass die eingegangenen Risiken nicht die spezifische Risikotragfähigkeit übersteigen. Der Umgang mit der Risikotragfähigkeitsüberdeckung richtet sich nach der Geschäftsstrategie. So bedeutet eine steigende Risikotragfähigkeit nicht, dass Risiken zur Ertragsmaximierung ausgeweitet werden. Eine Risikoausweitung soll nur im Rahmen der Zielerreichung erfolgen. Die Risikosteuerung und Risikobewertung wird durch ein internes Berichtssystem ergänzt.

Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik der Babcock Pensionskasse VVaG



Die wesentlichen Risiken für die BPK liegen in der Entwicklung des Kapitalmarkts. Dazu zählt insbesondere das Markt- und Bonitätsrisiko und auch das Liquiditätsrisiko. Die Bewertung der Risiken erfolgt branchenüblich. Zu den Bewertungen der Marktrisiken werden geeignete Kennzahlen herangezogen. Bonitätsrisiken werden hauptsächlich über Bonitätsbewertungen (Ratings) bewertet und beobachtet.

Die Risikobewertung erfolgt weiterhin durch den aufsichtsrechtlichen Stresstest. Die BPK stellt diesen quartalsweise auf, um die Auswirkung von plötzlichen, adversen, negativen Kapitalmarktszenarien auf die BPK messen zu können. Der Stresstest dient dabei als Frühindikator, um gegebenenfalls notwendige Portfoliooptimierungen erkennen und umsetzen zu können. Neben dem quartalsweisen Stresstest wird eine jährliche Prognoserechnung erstellt, die unter anderem die Entwicklung der Pensionskasse auf einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren simuliert.

Liquiditätsrisiken werden kurz- und mittelfristig über interne Liquiditätsplanungen begegnet. Die langfristige Sicherstellung der Liquidität wird durch die ALM-Studie gewährleistet.

Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Kriterien (ESG Kriterien)

Aus Sicht der BPK ist eine im wirtschaftlichen Sinne für die BPK nachhaltige Kapitalanlage grundlegender Bestandteil des Wesens einer Pensionskasse. Somit ist schon allein mit dem Auftrag einer Pensionskasse, die Erbringung von lebenslangen Rentenleistungen und die Sicherstellung deren dauerhafter Erfüllbarkeit, eine nachhaltige Kapitalanlage verbunden.

Die ESG-Kriterien in ihrer modernen Form können aus eigener Sicht aktuell nicht sinnvoll in den Kapitalauswahlprozess einbezogen werden, da es keine feste Definition für diese Kriterien gibt. Die Auslegung des einzelnen ESG-Kriteriums ist eine Ermessensfrage, was eine objektive Vergleichbarkeit oder Messbarkeit nicht möglich macht. Aus diesem Grund finden diese Kriterien derzeit keine direkte Berücksichtigung im Auswahlprozess. Sehr wohl aber wird im Prozess berücksichtigt, ob im Zusammenhang mit der Anlage sich Risiken aus den ESG-Kriterien ableiten, die dann gegebenenfalls im Risikomanagement berücksichtigt werden.

Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik der Babcock Pensionskasse VVaG



Verabschiedung, Gültigkeit und Überprüfung

Die Grundsätze der Anlagepolitik treten am 01.01.2021 in Kraft und gelten solange, bis sie durch eine jüngere Version ersetzt werden.

Die turnusmäßige Überprüfung der Grundsätze erfolgt gem. § 234i VAG spätestens alle drei Jahre. Weiterhin erfolgt eine unterjährige Überprüfung bei wesentlichen Änderungen der internen Kapitalanlagerichtlinie oder der Organisationsstruktur, sowie bei sich verändernden regulatorischen Vorgaben.

Die Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik ist in die Geschäftsorganisation und -unterlagen der BPK eingebunden. Durch die fortlaufende und zentrale Überwachung der Geschäftsorganisation und deren Unterlagen wird die Erklärung automatisch in die Überwachung einbezogen. So können auch unterjährige Überprüfung dieser Erklärung rechtzeitig erkannt und vorgenommen werden.

Oberhausen, 15.12.2020

Hans-H. Vowinkel

Ralf Langhoff

Mark Walddörfer